Gemeinde **Biel-Benken**

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung Nr. 1 / 2016

Mittwoch, 16. März 2016, 20.00 Uhr, Aula Kilchbühlschulhaus

Traktanden

1. **Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 3 vom 9. Dezember 2015**
2. **Mutation Zonenreglement Siedlung / Genehmigung**
3. **Personalreglement / Genehmigung**
4. **Ersatzwahl in die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**
5. **Der Gemeinderat informiert**
6. **Diverses**

Gemeinderat Biel-Benken

Beilagen:

- Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 3 vom 9. Dezember 2015
- Zonenreglement Siedlung / Synopse

1. Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 3 vom 9. Dezember 2015

Wir verweisen auf das dieser Einladung beigelegte Protokoll. Dieses kann auch unter gemeinde@biel-benken.ch oder telefonisch bestellt werden.

2. Mutation Zonenreglement Siedlung

Planungsabsicht

Die vom Gemeinderat geplanten Anpassungen sind einerseits politisch motiviert (Energiebonus), anderseits in den Erkenntnissen der täglichen Arbeit begründet. Die Ergänzungen und Präzisierungen schaffen Klarheit in der Anwendung der Zonenbestimmungen und führen auch zu Anreizen bei der Anwendung energieeffizienter Bauweisen.

Der Gemeinderat beauftragte die Arbeitsgruppe ZRS, das Zonenreglement Siedlung teilweise zu überarbeiten. Folgende Themen wurden dabei behandelt:

- Bebauungsbonus für Energiesparmassnahmen.
- Ergänzungen im Zonenreglement Siedlung aufgrund der Erfahrungen in der Baugesuchspraxis (diverse Artikel).
- Überprüfung der Skizzen im Anhang.
- Überprüfung, ob die Lärmempfindlichkeitsstufe ES II entlang der Kantonsstrasse auf ES III aufgestuft werden kann / soll.

Nach der Diskussion um die Lärmschutzwand beim Quartierplan Löli nahm Beat Huggenberger vom Aktionskomitee „Nie wieder eine Löli-Wand“ Anfang 2014 ebenfalls Einsitz in die Arbeitsgruppe ZRS. Folgende zusätzliche Themen wurden in die Diskussion eingebracht:

- Farbgebung bei Neuanstrichen und Renovationen.
- Höhe der Dachaufbauten wie Solaranlagen (Fotovoltaik und Kollektoren).
- Höhe von Lärmschutzwänden.

Die vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe ZRS hat in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Planungsbüro die nötigen Grundlagen erhoben und die entsprechenden Zonenbestimmungen ausgearbeitet. Die Höhe von Lärmschutzwänden entlang von Kantonsstrassen wird auf 3 m beschränkt, mit den daraus resultierenden Einschränkungen der Grundeigentümer in Bezug auf die Bebauung ihrer Grundstücke.

Zu den Solaranlagen wurden keine Beschlüsse gefasst, da sämtliche Belange im Raumplanungs- und Baugesetz zwischenzeitlich bereits geregelt sind und keine weitergehenden Bestimmungen in die Zonenvorschriften aufgenommen werden dürfen.

Die Ergebnisse der Mitwirkung wurden - soweit in Zusammenhang mit der Planungsabsicht stehend - berücksichtigt und in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst und öffentlich publiziert.

Die öffentliche Mitwirkung kann wie folgt zusammengefasst werden:

- *Zum eigentlichen Kernthema der Mutation, dem Energiebonus, äusserte sich niemand.*
- *Die Mitwirkenden brachten zu einigen Bauvorschriften neue Regelungsvorschläge ein. Die Vorschläge basierten meist auf den Erfahrungen eines eigenen Bauprojektes, bei welchem eine bestimmte Idee aufgrund einer Massvorgabe nicht realisiert werden konnte. Der Gemeinderat entschied sich, auf diese Anliegen im Rahmen dieser Mutation nicht einzutreten. Die Bauvorschriften sollen, wenn nötig, im Rahmen einer Gesamtrevision angepasst werden.*
- *Intensiv diskutiert wurden die vorgeschlagenen Anpassungen bei den Gestaltungsvorschriften (Art. 13 und 27). Die Mitwirkenden stellten sich die Fragen, wer die Vorgaben kontrollieren soll und wer über Gestaltungsmerkmale entscheidet (was ist eine dezente Farbe?). Der Gemeinderat entschied sich unter anderem auch aufgrund der Mitwirkungseingaben, die angedachte Reglementsbestimmung in Artikel 27 Absatz 1 „Nicht dezente Farben sind unzulässig“ fallen zu lassen und zu streichen. Eine derartige Bestimmung ist nicht justiziabel und daraus resultierende Differenzen würden unnötig Aufwand und Kosten verursachen.*
- *Die Formulierung in Artikel 26 Absatz 1 „Diese (die Fachkommission) entscheidet über den Beizug der kantonalen Denkmalpflege“ führte in der Vergangenheit zu Unklarheiten bei Bauherren. Die Bestimmung wurde dahingehend interpretiert, dass die Fachkommission die Anliegen der kantonalen Denkmalpflege koordiniert und ein direkter Kontakt des Bauherrn nicht erwünscht sei. Der Gemeinderat entschied sich aufgrund der Mitwirkungseingaben, den Satz im Reglement anzupassen.*

Die Synopse der zu ändernden Bestimmungen mit einer kurzen Kommentierung stellen wir Ihnen als separate Beilage zu. Aus ökologischen und finanziellen Gründen haben wir darauf verzichtet, Ihnen das gesamte Zonenreglement Siedlung zuzustellen. Sie können dies aber auf unserer Website runterladen oder bei der Verwaltung bestellen.

Download: https://www.biel-benken.ch/public/upload/assets/231/Zonenreglement%20Siedlung.pdf
Bestellen: gemeinde@biel-benken.ch

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der vorliegenden Mutation des Zonenreglementes Siedlung zuzustimmen.

3. Personalreglement / Anpassung

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2015 entschied der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, dass die Löhne des Kantonspersonals um 1% gekürzt werden sollen. Um dieses Ziel möglichst einfach, ohne Referendumsmöglichkeit und ohne Änderungskündigungen zu erreichen, beschloss der Landrat auf Antrag der Regierung, die im Anhang zum Personaldekret festgelegten Lohntabellen anzupassen. Dies in Kenntnis der Tatsache, dass dadurch unzählige Gemeinden und Institutionen, welche in ihren Reglementen auf den Kanton verweisen, ihrerseits gezwungen sind, die Frage der Lohnsenkung zu diskutieren und bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen.

Die Gemeinde Biel-Benken bestimmt in § 26 Abs. 3 des Personalreglementes, dass die Lohnansätze denjenigen des Kantons entsprechen. Dies hat grundsätzlich zur Folge, dass auch die Löhne der Angestellten der Gemeinde Biel-Benken gekürzt werden müssten. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 2. November 2015 beschlossen, dass in Biel-Benken keine Notwendigkeit besteht, den Angestellten den Lohn zu kürzen. Um den im Personalreglement vorgesehenen Automatismus zu verhindern, soll deshalb das Personalreglement angepasst werden. Ziel ist es, dass der Gemeinderat in jedem Fall frei über notwendige Lohnreduktionen oder -erhöhungen entscheiden kann, und zwar unabhängig von der sich zur Zeit im Kanton diametral entgegengesetzt entwickelnden Finanzlage. Bei dieser Gelegenheit ebenfalls angepasst werden soll die Bestimmung über die Teuerung, die zurzeit zwar keinen Automatismus mit dem Landratsentscheid vorsieht, deren Formulierung landläufig aber gerne dahingehend interpretiert wird. Mit einer Angleichung an die Bestimmung zu über die Lohntabellen herrscht dagegen Klarheit.

Die kantonale Entschädigungsregelung soll dabei durchaus noch als Richtschnur gelten, da innerhalb des öffentlichen Sektors eine gewisse Vergleichbarkeit und Konkurrenzfähigkeit gewahrt werden muss. Die kantonale Regelung soll aber eben nicht mehr automatisch auch für die Gemeinde gelten. Mit den vorgeschlagenen minimalen Änderungen gewinnt der Gemeinderat maximale Entscheidungsfreiheit.

Synopse

Bestimmung	**Bisher**	**Neu**
§ 26 Abs. 3 Lohnklassen	Die Lohnansätze entsprechen denjenigen des Kantons. Die Beträge sind Jahreslöhne bei vollem Beschäftigungsgrad.	Die Lohnansätze orientieren sich an denjenigen des Kantons. Die Beträge sind Jahreslöhne bei vollem Beschäftigungsgrad.
§ 33 Ausgleich der Teuerung	Die Anpassung des Grundlohns, des Erfahrungsanteils sowie der sonstigen Zulagen an die Teuerung richtet sich nach der kantonalen Regelung.	Der Gemeinderat entscheidet über die Anpassung des Grundlohns, des Erfahrungsanteils sowie der sonstigen Zulagen an die Teuerung. Er orientiert sich am kantonalen Entscheid.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Anpassung der §§ 26 Abs. 3 und 33 des Personalreglementes zuzustimmen.

4. Ersatzwahl in die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RPK/GPK) besteht aus fünf Mitgliedern. Diese Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2012 hat diese für die Amtsperiode 2012 – 2016 gewählt.

Der Präsident Philipp Hägeli ist vorzeitig aus der Kommission zurückgetreten. Für die verbleibende Amtsperiode gilt es nun, ein neues Mitglied in diese Kommission zu wählen.

Marco Häfliger hat sich bereit erklärt, sich für den Rest der Amtsperiode zur Wahl in die RPK/GPK zur Verfügung zu stellen.